

An die
Bezirksvertretung Nippes, Bezirksrathaus
z.H. Frau Bezirksbürgermeisterin
Dr. Diana Siebert
Neusser Str. 450
50733 Köln

Köln, 23. November 2021

Bürgerantrag

Betreff: Erweiterung des Park- und Halteverbots Grethenstraße Einmündung Longericher Hauptstraße in Longerich

Sehr geehrte Bezirksbürgermeisterin Frau Dr. Diana Siebert,
ich bitte Sie, den folgenden Bürgerantrag auf die Tagesordnung der nächsten
Bezirksvertreterversammlung zu setzen:

Antrag auf Erweiterung des Park- und Halteverbots in der Grethenstraße.

1. Auf der linken Seite, von der Einmündung Longericher Hauptstraße um zwei Stellplätze bis Hausnummer 3 zu erweitern.
2. Bis Hausnummer 3 den Radschutzstreifen zu verlängern
3. Auf der rechten Seite, von der Einmündung Longericher Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4-10 (Gebäude, Volksbank Rhein-Erft-Köln eG.) ein Halteverbot einzurichten und durch entsprechende Markierungen auf der Fahrbahn kenntlich zu machen.
4. Den Bürgersteig, den unter Pkt.3 dieses Antrages beschrieben Bereich durch aufstellen von Poller das widerrechtliche Halten und Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Bürgersteig zu unterbinden.
5. Den benannten Bereich durch Kontrollen des Ordnungs- und Verkehrsdienstes der Stadt Köln entsprechend den Vorgaben frei zu halten.

Begründung:

Die genannte Straße ist eine Einbahnstraße und seit einiger Zeit für den Radverkehr auch in Gegenrichtung freigegeben. Der Abstand zwischen den parkenden Fahrzeugen (bei beidseitiger Nutzung) ist im Bereich der Einmündung für den Radverkehr zu gering, hier besteht für den Radverkehr eine sehr hohe Unfallgefahr durch fehlenden Platz daher sollte das Halten und Parken auf beiden Seiten unterbunden werden um den Einmündungsbereich zu verbreitern um damit die Unfallgefahr zu mindern.

Der bestehende Radschutzstreifen auf der linken Fahrbahnseite ist zu kurz und wird sehr häufig widerrechtlich zugestellt dieser sollte durch häufigere Kontrollen freigehalten werden. Der rechte Bürgersteig beträgt in der Breite 2,37 m und kann zur Zeit bis zur Hälfte als Parkplatz genutzt werden, für Fußgänger bleibt von der Hauswand bis zum Parkstreifen nur noch eine Breite von 1,37 m dies entspricht nicht den gültigen Richtlinien. Eine Behinderung ergibt sich noch zusätzlich wenn nicht entsprechend der Markierung geparkt wird und Fahrzeugtüren geöffnet werden, für Nutzer*innen von Rollatoren und Rollstühlen ist nicht

genügend Platz eine gegenläufige Begegnung ist nicht möglich.
Diese Maßnahme dient zur Sicherung des Rad- und Fußverkehrs.
Eine weitere Begründung kann auch mündlich erfolgen.

Bitte um Zustimmung des Bürgerantrages

Mit freundlichen Grüßen